
S 1 AS 67/05 ER Ko

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 67/05 ER Ko
Datum	28.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung gegen die Geb¹/₄hrenfeststellung und Kostenrechnung des Sozialgerichts Augsburg vom 5. Juli 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Gr¹/₄nde:

I.

Unter den Aktenzeichen [S 1 AS 67/05 ER](#), S 9 AS 75/05 und S 9 AS 162/05 wurden vor dem Sozialgericht Augsburg zwischenzeitlich beendete Verfahren gegen die Erinnerungsf¹/₄hrerin (Ef) gef¹/₄hrt. Die Angelegenheiten wurden jeweils ohne Urteil erledigt. Mit Geb¹/₄hrenfeststellung und Kostenrechnung vom 05.07.2005 forderte schlie¹/₄lich die Kostenbeamtin des Gerichts von der Ef Pauschgeb¹/₄hren f¹/₄r die genannten Verfahren im Gesamtvolumen von 225,00 EUR. Die Ef hat hiergegen Erinnerung erhoben. Sie ist der Auffassung, dass sie als Arbeitsgemeinschaft Nachfolger des fr¹/₄heren Sozialhilfetr¹/₄gers sei. Sozialhilfetr¹/₄ger seien aber gem¹/₄ss [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) von Gerichtskosten befreit. M¹/₄glicherweise habe der Gesetzgeber bei Einf¹/₄hrung des SGB II und der damit zusammenh¹/₄ngenden Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Gerichtskosten schlicht vergessen, die

Arbeitsgemeinschaften von den Kosten freizustellen.

Die Kostenbeamtin half der Erinnerung nicht ab und legte sie dem Kostenrichter zur Entscheidung vor.

II.

Das Gericht ist zur Entscheidung befugt ([Â§ 189 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â€‹ SGG -). Die rechtzeitig eingelegte Erinnerung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach [Â§ 184 SGG](#) haben KlÃ¤ger und Beklagte, die nicht zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶ren, fÃ¼r jede Streitsache eine GebÃ¼hr zu entrichten. Die GebÃ¼hr entsteht, sobald die Streitsache rechtshÃ¤ngig geworden ist; sie ist fÃ¼r jeden Rechtszug zu zahlen. Sie wird nach [Â§ 185 SGG](#) fÃ¼llig, sobald die Streitsache erledigt ist und ermÃ¤Ã¶igt sich auf die HÃ¤lfte, wenn die Sache nicht durch Urteil erledigt wird ([Â§ 186 SGG](#)).

Die Ef war an den zur Kostenforderung fÃ¼hrenden Verfahren weder als Versicherter, noch als LeistungsempfÃ¤nger, HinterbliebenenleistungsempfÃ¤nger, Behinderter oder deren Sonderrechtsnachfolger und damit nicht als nach [Â§ 183 SGG](#) von jeglichen GerichtsgebÃ¼hren im sozialgerichtlichen Verfahren befreite Person beteiligt. Sie hat daher â€‹ wie im Ã¼brigen jeder andere LeistungstrÃ¤ger nach dem Sozialgesetzbuch auch â€‹ fÃ¼r jedes gegen sie angestrebte Verfahren die PauschgebÃ¼hr nach [Â§ 184 SGG](#) zu entrichten.

Ein gesetzlicher Befreiungstatbestand liegt nicht vor. Die ErinnerungsfÃ¼hrerin ist zweifelsfrei kein SozialhilfetrÃ¤ger im Sinne von [Â§ 64 Abs. 3 SGB X](#). Denn die TrÃ¤ger der Sozialhilfe sind die kreisfreien StÃ¤dte und Kreise bzw. die durch Landesrecht bestimmten Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger ([Â§ 3 SGB XII](#)). Die abschlieÃ¶ende AufzÃ¶hlung des [Â§ 3 SGB XII](#) erfasst Arbeitsgemeinschaften, wie sie die Ef eine darstellt, ausdrÃ¼cklich nicht.

Sie ist auch keine "NachfolgebehÃ¶rde" des TrÃ¤gers der Sozialhilfe, weil es diesen TrÃ¤ger weiterhin gibt. Arbeitsgemeinschaften sind als neu errichtete Stellen zum Vollzug der seit 01.01.2005 eingefÃ¼hrten Leistung "Arbeitslosengeld II" neu installierte BehÃ¶rden im Sinne von [Â§ 1 Abs. 2 SGB X](#). Sie nehmen als LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II auch nicht Aufgaben des SozialhilfetrÃ¤gers, sondern nach [Â§ 44 b Abs. 3 SGB II](#) ausdrÃ¼cklich solche der Agentur fÃ¼r Arbeit wahr. Sie sind eigenstÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger neben den TrÃ¤gern der Sozialhilfe. Dies verdeutlicht auch die Einrichtung der in [Â§ 21 SGB XII](#) und [Â§ 45 SGB II](#) fÃ¼r den Fall eines ZustÃ¤ndigkeitsstreits zwischen den beiden LeistungstrÃ¤gern vorgesehenen Einigungsstelle.

Auch die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin ins Feld gefÃ¼hrten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte rechtfertigen keine abweichende Entscheidung. Gleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes heiÃ¶t nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Gesetzgeber wesentlich gleiche Sachverhalte gleich und wesentlich ungleiche Sachverhalte ungleich behandeln darf und muss.

Gemessen daran ist festzustellen, dass mehr fÃ¼r eine Gleichbehandlung mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit als fÃ¼r eine solche mit den SozialhilfetrÃ¤gern spricht: Bereits unter funktionellen Gesichtspunkten stehen die Arbeitsgemeinschaften, wie [Â§ 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) beweist, der Agentur fÃ¼r Arbeit als LeistungstrÃ¤ger nÃ¤her als dem SozialhilfetrÃ¤ger. Dies gilt im Ã¼brigen auch fÃ¼r die Aufgabenstellung. Denn die Arbeitsgemeinschaften, die als BehÃ¶rden das SGB II vollziehen, haben nach [Â§ 1](#) des SGB II die primÃ¤re Aufgabe, erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼ftige dazu anzuhalten und dabei zu unterstÃ¼tzen, dass sie ihren Lebensunterhalt wieder aus eigenen Mitteln und KrÃ¤ften bestreiten kÃ¶nnen. Auch von der Aufgabenstellung her mÃ¼ssen die Arbeitsgemeinschaften deshalb eher der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit denn den SozialleistungstrÃ¤gern zugeordnet werden. Dies wird auch deutlich im Leistungskatalog des SGB I, wo die von den Arbeitsgemeinschaften zu erbringenden Leistungen in [Â§ 19 a SGB I](#) systematisch in nÃ¤chster NÃ¤he zu [Â§ 19 SGB I](#), also den Leistungen der ArbeitsfÃ¶rderungen gerÃ¼ckt sind. Ein solcher systematischer Zusammenhang besteht zu den Leistungen der Sozialhilfe, gesondert geregelt in [Â§ 28 SGB I](#) dem gegenÃ¼ber nicht. Betrachtet man also die positivrechtlich vom Gesetzgeber vorgesehene PauschgebÃ¼hrerhebung gegenÃ¼ber den Arbeitsgemeinschaften aus dem Blickwinkel des [Art. 3](#) Grundgesetz ist festzustellen, dass â wie vorstehend dargelegt â der Gesetzgeber keine hinreichend sachlichen GrÃ¼nde hatte, die Arbeitsgemeinschaften kostenrechtlich der ebenfalls gebÃ¼hrenrechtlich verpflichteten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nicht gleichzustellen. Ein gesetzgeberisches Versehen bzw. Ãbersehen (einer Kostenbefreiung) ist nicht erkennbar.

Die geforderten GebÃ¼hren sind fÃ¤llig, weil die zugrunde liegenden Streitverfahren erledigt sind ([Â§ 185 SGG](#)). Die Forderung wurde auch in der HÃ¶he zutreffend und unter BerÃ¼cksichtigung der ErmÃ¤Ãigungsvorschrift des [Â§ 186 SGG](#) festgestellt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei. Er ist endgÃ¼ltig ([Â§ 189 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 29.08.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024